

den Legtern die von solchen Waaren erlegte Accise aus der Accise-Casse der Stadt baar vergütet werden soll.

1402. Cleve den 17. August 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei einem in einer Stadt entstehenden Brande, soll dem nächst gelegenen Orte durch einen reitenden Boten so gleich Nachricht davon gegeben, und diese von dort weiter mitgetheilt werden, damit die Hülfsleistung aus der Nachbarschaft durch falsche Gerüchte nicht irre geleitet werde. Zugleich wird das Verbot der Befestigung der Dachziegel mit Strohdocken erneuert.

1403. Cleve den 4. September 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. im Lager bei Strehlen, am 16. August 1741, verkündeten General-Pardons für alle, binnen 6 Monaten, zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure und entwichene Enrollirte.

1404. Cleve den 2. October 1741.

Königl. Regierung.

Behufs der Verpflegung der französischen Armee, sollen die cleve-märkischen Unterthanen ihren, zu eigener Consumption und Ausfaat nicht erforderlichen, Fruchtbestand, binnen 14 tägiger Frist und bis zu einer gewissen Quantität, an mehreren bezeichneten Orten an den Rhein-Ufern, gegen baare Zahlung von $2\frac{2}{3}$ Rthlr. für 1 Malt. Hafer, 3 Rthlr. für 1 Malt. Gerste, $7\frac{1}{2}$ Rthlr. für 1 Malt. Weizen berl. Maß, von $6\frac{2}{3}$ Rthlr. für 1000 \mathcal{E} Heu und von 3 Rthlr. für 1000 \mathcal{E} Roggen oder Weizen-Stroh, in species Dukaten zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr. abliefern. Zur Beseitigung jedes Aufschubes werden die Beamten angewiesen, die in ihren Distrikten vorhandenen Vorräthe aufzunehmen, die abzuliefernden Quantitäten nach Maßgabe der Vorräthe zu repartiren, die Domainenpächter, Klöster und Unterthanen zum Ausdreschen und Abliefern

der Früchte anzuhalten und die in einiger Beziehung faumseligen, oder durch Vorkauf entgegenwirkenden Personen mit 50 Rthlr. Geldstrafe zu belegen.

1405. Cleve den 2. October 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. im Lager bei Reichenbach am 31. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch alle Vasallen, Unterthanen und Eingeborne aus den königl. Ländern, ins Besondre aus Niederschlesien und dessen Dependenzien, welche sich in königl. ungarischen und oesterreichischen Diensten befinden, aufgefordert werden, dieselben binnen 3 Monaten, bei Verlust ihrer Güter, Ehren, Würden ic., zu verlassen und sich in königl. preussische Dienste zu begeben. (Conf. Rthl. Cont. II, pag. 27.)

1406. Cleve den 23. October 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Grafschaft Mark, ungeachtet der Verbote vom 8. September und 26. November 1738 (No. 1361 d. S.), noch fortdauernde Tragen der aus Zitz oder Cattun verfertigten Kleidungsstücke wird wiederholt verboten, und sollen die Contravenienten mit der früher angedroheten fiscalischen Strafe belegt werden.

1407. Cleve den 23. November 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Beschwerdeführung der Landstände der Grafschaft Mark, werden die dortigen Steuerempfänger angewiesen, die Louisd'ors zu 5 Rthlr. currenter Münze, wie sie auch bei der Ober-Steuer-Casse angenommen werden, zu empfangen und sich dieselben ferner nicht mehr mit 5 Stüber belegen zu lassen.

1408. Cleve den 23. November 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Conservation der Holzungen in der Grafschaft Mark, und damit kein Mangel an den, für die dortigen Eisen- und Stahl-Hämmer unumgänglich erforderlichen, Holzkohlen entstehe, werden die Beamten im märkischen Sauerlande angewiesen, die Bierbrauer und Brantweinbrenner überall anzuhalten, sie bei ihrem Geschäftsbetriebe, anstatt des Holzes, der im Amte Wetter vorhandenen Steinkohlen zu bedienen, wie es in den Städten der Ämter Bochum, Unna und Hoerde bereits mit Vortheil geschieht.

Bemerk. Die Erfüllung der obigen Vorschrift ist unterm 12. März 1742 wiederholt befohlen, und am 19. December ej. a. festgesetzt worden, daß die ferner contravenirenden Bierbrauer und Brantweinbrenner jedesmal mit 2 Gldg. Brüchtenstrafe belegt werden sollen.

1409. Cleve den 30. November 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die pünktlichste Beachtung des mit dem Könige von Polen und Churfürsten zu Sachsen, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteur, geschlossenen Cartels befohlen wird. (Conf. Nyl. Cont. II, pag. 31.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat sub dato Cleve den 22. Januar 1742 das Edikt vom 4. Dezember 1741, wegen des mit Churbaiern abgeschlossenen gleichmäßigen Cartels, publicirt — s. l. c. pag. 37, — und die königl. Regierung zu Cleve hat, unterm 27. April 1742, das wegen des Cartels mit Württemberg am 12. Januar erlassene Edikt verkündet, s. l. c. pag. 41.

1410. Cleve den 11. Dezember 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge des Steuer-Reglements dürfen den Gerichtschreibern, außer ihrem Firum für außerordentliche Dienst-

Leistungen, nur noch für die Anfertigung der Steuer-Hebe-Zettel zwei Goldg. bewilligt, und von den Beamten in Rechnung passirt werden.

1411. Cleve den 28. Dezember 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines Formulars der, wegen der Besitznahme des ganzen Herzogthums Nieder-Schlesien und der desfalls eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung, veränderten königl. Titulatur.

Bemerk. Unterm 16. August 1742 ist die abermals geänderte Titulatur, wegen des, durch den Friedensschluß mit Maria Theresia, erworbenen erblichen Besitzes von ganz Nieder-Schlesien nebst der Graffschaft Blas und des größten Theiles von Ober-Schlesien, publicirt worden.

1412. Cleve den 22. Januar 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der von den cleve-märkischen Judenschaftsvorstehern geführten Klage, daß, bei der allgemeinen Verarmung der Juden-Familien, die jährlichen Schutz- und Neukruten-Cassen-Gelder, trotz der härtesten Zwangs-Mittel, unbeibringlich seyen, werden die Lokal-Justizbehörden angewiesen, den Vermögenszustand jedes Schutzjuden und dessen Beitrags-Rückstände zu den obigen Juden-Geldern bis ult. Dezember 1741, genau zu ermitteln und darüber eine Nachweise nach einem beigefügten Muster einzusenden.

1413. Cleve den 24. April 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Draht-Fabrikanten in der Graffschaft Mark allerhöchst bewilligte Werbungs-Freiheit soll von den Regiments, welche daselbst ihre Cantons haben, strenge respektirt werden, und werden die Lokalbeamten angewiesen, jeden Versuch zur Aufhebung solcher Leute sofort, nebst

Bezeichnung des Regiments und der deshalb Commandirten, zur Anzeige zu bringen.

1414. Cleve den 19. Juli 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die zum Nachtheil der inländischen Schutzjuden eingeschlichenen, so wie die Hausir- u. a. Handel treibenden fremden unvergleiterten Juden, sollen sofort des Landes verwiesen und Letztere, außer den Markt-Tagen, mit Confiskation ihrer Waaren bestraft werden.

1415. Cleve den 19. Oktober 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nur denjenigen herumziehenden französischen oder deutschen Schauspieler-Gesellschaften, welche eine von Sr. königl. Maj. höchstehändig unterschriebene Concession produciren können, darf es gestattet werden, in den königlichen Landen zu spielen.

1416. Cleve den 6. November 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird es dringend befohlen, auf die Abfassung der monatlichen Zeitungsberichte, durch gründlichere Erforschung der Begebenheiten, mehr Fleiß zu verwenden.

1417. Cleve den 29. November 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den cleve-, mörs- und märkischen Jurisdictionen, Zoll- und Licent-Beamten wird ein königl. zu Berlin am 19. September c. a. erlassenes Edikt mitgetheilt, wodurch wiederholt und aufs strengste verboten wird, die Fuhrleute, Zollpflichtige und Reisende, durch willkührliche Ueberschreitung der Zolltarife, durch Abbringung von Geschenken, durch Verur-

sachung unnöthigen Aufenthaltes, oder auf sonstige Weise, zu belästigen und dadurch den freien Handelsverkehr zu hemmen und zu erschweren.

1418. Cleve den 10. Dezember 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der höhern Ortes wiederholt befohlenen, strengen Handhabung der Feuerpolizei in den Städten, wozu die Militair-Commandanten in den Garnisons-Orten ebenfalls angewiesen worden sind, werden die Lokalbehörden aufgefordert, mit Zuziehung der Letztern, die vorhandenen Feuerlöschgeräthe zu untersuchen, die feuergefährlichen Gegenstände zu revidiren und das desfalls, jetzt und künftig, alljährlich im Herbst, anzunehmende Visitationsprotokoll, nach einem beigefügten Muster, über jeden Artikel der am 20. September 1717 (Nro. 785 d. S.) verkündeten Brand- und Feuer-Ordnung abzufassen, und dem Lokal-Commissar zu übersenden.

1419. Cleve den 13. Dezember 1742.

Königl. Regierung.

Die in den Häusern der Prediger oder anderer Privaten, unter dem Namen von Erbauungs-Stunden, seither gehaltenen Versammlungen, wodurch Trennungen und Uneinigkeiten in den Gemeinden veranlaßt werden können, dürfen ferner nicht stattfinden, und sollen von den Predigern nicht nur gemieden, sondern auch Letztere, welche sie seither besucht haben, angewiesen werden, ihren Gottesdienst in den öffentlichen Kirchen zu halten. Wenn die seither zum Gottesdienst angeordneten Tage, zur Erbauung der Gemeinde nicht hinreichen, so kann noch ein Tag der Woche zu diesem Zwecke bestimmt werden.

1420. Cleve den 20. Dezember 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Seidenbaues, die Anlegung von Maulbeerbaum-Plantagen befohlen, und

dergestalt begünstigt wird, daß den Unternehmern der Letztern nicht nur die dazu erforderliche Grundfläche, so wie das dazu benöthigte Zaun- und Stangen-Holz, auf städtischem Grund und Boden, und resp. aus den Stadtwaldungen, oder, wo diese fehlen, aus den königl. Waldungen, unentgeltlich angewiesen und verabfolgt, auch die Einfriedigungs-Kosten aus den städtischen Kämmerer-Kassen gezahlt werden sollen, sondern daß auch demjenigen, der eine Plantage von 1000 Stück Maulbeer-Pflanzen auf eigene Kosten unterhält, jährlich 10 Rthlr. aus der Ober-Steuer-, oder der Accise-Kasse jedes Ortes, Behufs der Bearbeitungs- und Unterhaltungs-Kosten, während 10 Jahren entrichtet werden sollen. Die Unternehmer sind verbunden, die einmal angenommene Zahl der Maulbeerbäume vollständig zu erhalten und die zum Verkauf erübrigten Bäume, wenn sie unter der Krone wenigstens 5 Fuß hoch sind, das Stück zu 5 Stüber, an andre zu überlassen. (Conf. Nyl. Cont. II, pag. 83.)

Bemerk. Durch eine besondre gleichmäßige Circularverordnung vom 9. März 1743, sind die Beamten davon unterrichtet worden, daß die eigentliche Absicht des vorbezeichneten Edictes dahin gehe, die Privatleute durch die verheißenen Begünstigungen zur Anlegung von Maulbeer-Plantagen und zur Cultivirung des Seidenbaues aufzumuntern, und zugleich zur Mitwirkung aufgefordert worden.

1421. Cleve den 20. December 1742.

Königl. Regierung.

Für die aus Böhmen nach Schlesien eingewanderten und dort sich colonisirenden, sogenannten Hussiten, soll in allen evangel. Kirchen eine dreimalige Collecte, von Monat zu Monat, gehalten werden.

1422. Cleve den 14. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Folge einer am 2. d. M. ergangenen königl. Verordnung, daß die Remonte-Pferde für die Dragoner-Regimenter (deren erforderliche Beschaffenheit ausführlich vorgeschrieben, und deren Preis im Durchschnitt auf 40 Rthlr.

festgesetzt ist), durch Ankauf im Lande, zur Beförderung des Nutzens der Unterthanen beschafft werden sollen, wird von den sämtlichen Beamten ein Verzeichniß der in jedem Bezirke vorhandenen, zur Remonte geeigneten, und zum Verkauf bereitstehenden Pferde eingefordert.

1423. Cleve den 17. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die an die verwittwete Kaiserinn Elisabeth Maj. nach Wien gerichteten, und mittelst der ordinairen oder Extra-Post, oder auch mit anderer Gelegenheit befördert werdenden Gegenstände, sollen überall, nicht nur uneröffnet und nicht visitirt, sondern auch frei von allen Abgaben, als Accise, Zoll und dergl. durch die königl. Staaten gelassen werden.

1424. Cleve den 26. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der von Sr. Maj. dem Könige zu Berlin am 30. November v. J. erlassenen, neuverbesserten cleve-märkischen Jagd- und Wald-Ordnung.

Be merk. Die Bestimmungen dieser in 18 Titeln abgefaßten Jagd- und Wald-Ordnung sind in die, in dieser Sammlung aufgeführte, revidirte cleve- und märkische, wie auch geldern- und meursische Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765 fast wörtlich aufgenommen worden, weshalb deren obige Andeutung für genügend erachtet worden ist.

1425. Cleve den 28. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die Entlassung derjenigen zu bewirken, welche, zur Rekrutirung der in der Campagne abgegangenen Mannschaften, angeworben und enröllirt worden, und welche wirklich angeseffene Bürger und Bauern, oder einzige Söhne von Bauern, und solche Leute sind, deren Brüder schon in Kriegs-Diensten stehen, deren Väter aber zur Bewirthschaftung der

Höfe unvermögend sind, oder endlich solche, die früher schon verabschiedet waren und sich losgekauft hatten; wird von den Beamten eine Nachweise solcher, zur Entlassung geeigneten Individuen, nach einem beigefügten Muster, eingefordert. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 95.)

1426. Cleve den 30. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den, für den Empfang königlicher Gelder, von den Cassenbeamten geleistet werdenden Cautiönen, müssen die in der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau erfüllt, und muß von den Justizbehörden besonders darauf gesehen werden, daß die zur Sicherheit der Casse verschriebenen Grundstücke nur nach ihrem wahren Werthe, und nicht höher, taxirt werden.

Bemerk. Unterm 12. Juni 1744 sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Gerichtsbeamten und deren Erben, für die, bei etwaigen Distractionen solcher verschriebenen Grundstücke, gegen die Taxe sich ergebenden Ausfälle verantwortlich bleiben, und daß die, durch Nachholung versäumter Förmlichkeiten, verursachten Kosten von den Gerichten getragen werden sollen.

1427. Cleve den 14. März 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei stattfindenden Concurssen der Gläubiger können die Steuerempfänger, wegen ihrer Steuer-Rückstands-Forderungen, reglementsmäßig nur für einen zweyjährigen Betrag der Letztern ein Vorzugsrecht verlangen, und dürfen die S. S. 135 und 147 der Concurss- und Hypotheken-Ordnung in dieser Rücksicht keine Ausdehnung begründen.

1428. Cleve den 18. März 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot der Pferde-Ausführung wird dahin deklarirt, daß der Handel mit ausländischen Pferden,

das Vertauschen der inländischen gegen tüchtige ausländische, und die Ausführung der inländischen Pferde in andre königliche Provinzen, unter Beibringung glaubwürdiger Atteste, erlaubt ist.

1429. Cleve den 10. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den Steuer-Empfangs-Stellen dürfen weder Weiber, Unmündige, noch auch Abwesende, welche solche Ämter durch Stellvertreter zu verwalten beabsichtigen, erwählt werden.

1430. Cleve den 10. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Debits der Kragedraht-Fabriken in der Grafschaft Mark, wird das bereits am 5. October 1740 erlassene Verbot der Einführung, des Verkaufs und der Anwendung (in den Tuchmanufakturen) des limburg'schen Kragedrahtes erneuert, und den Behörden befohlen, alle Drahtfässer, welche verdächtig sind, daß sie nicht von dem iserlohn'schen Drahtstapel kommen, auf des letztern Requisition zu untersuchen, die wirklich ausländischen zu arretiren und über jeden dieser, mit willkürlichen Strafen zu belegenden, Contraventions-Fälle zu berichten.

1431. Cleve den 11. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den königl. Kassen-Beamten wird es strenge untersagt, hüsseldorfer ganze und halbe Stüber-Stücke und paderborn'sche kupferne 6 und 4 Pfennig-Stücke zu empfangen, weniger noch dieselben in die Geld-Paquete aufzunehmen. Für jedes in den Paqueten bei den Kassenvisitationen vorfindliche Stück soll der Rendant in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. verfallen.

1432. Cleve den 4. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Um die Entbehrlichkeit des ausländischen Hopfens zu befördern, sollen überall, wo der Boden dazu geeignet ist, Hopfengärten angelegt werden.

1433. Cleve den 17. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Um das seither von den Abdeckern verrichtete Schornsteinfegen künftig, getrennt von dem erstern Gewerbe, durch besondere Meister versehen zu lassen, werden die Behörden angewiesen, sich um tüchtige ausländische Schornsteinfeger zu bemühen, welchen nicht nur besondere Privilegien ertheilt, sondern auch, wenn ihrer eine Anzahl im Lande sein werden, eine geschlossene Zunft bewilligt werden soll.

1434. Cleve den 27. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Edictes, wodurch, zur Abstellung der Unterschleife bei dem Wollhandel und des Auf- und Vorkaufes der inländischen Wolle, denjenigen Wollhändlern, die mit fremder Wolle, zum Verkauf ins Ausland, Handel treiben, verboten wird, die inländische Wolle aufzukaufen und damit zu handeln; sodann auch den Wollzeug-Fabrikanten untersagt wird, inländische Wolle zum Wiederverkauf, zu erhandeln. (Conf. Mhl. Cont. II, pag. 107.)

Bemerk. Durch eine besondere Circular-Berordnung vom 11. Aug. 1743 ist die genauere Befolgung des vorstehenden Edictes befohlen worden.

1435. Cleve den 8. Juni 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Da gemäß einer nähern höhern Bestimmung, in den Provinzen Cleve und Mark die Land-Pferde, wegen der Höhe ihres Preises und wegen der Kostspieligkeit ihres

Transportes nach Berlin, nicht zur Remontirung der Dragoner-Regimenter genommen werden sollen, so wird den Eigenthümern der früherhin aufgezeichneten, zur Remonte geeigneten Pferde die freie Disposition darüber gestattet.

1436. Cleve den 19. Juni 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da künftig bei Reisen Sr. Maj. des Königs der Vorspann sofort bezahlt werden wird, so werden die Beamten zur vorschriftsmäßigen Aufertigung der desfalligen Liquidationen mit näherer Anweisung versehen.

1437. Cleve den 3. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 4. Mai dieses Jahres, werden die Beamten angewiesen, jährlich am 15. Dez. eine ausführliche Anzeige über die Zahl und Größe der neu angelegten Hopfengärten einzusenden.

Bemerk. Unterm 4. Mai 1744 ist den Beamten ein Muster zu den in obiger Beziehung einzusendenden Nachweisen mitgetheilt worden, um die jährlich gewonnene Quantität Hopfen daraus entnehmen zu können.

1438. Cleve den 3. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Magistraten wird die schleunige Ablage der rückständigen Stadt-Kämmerei-Rechnungen, an die betreffenden Lokal-Commissarien bei 20 Rthlr. Strafe, zur Pflicht gemacht, und gleichzeitig bestimmt, daß künftig, bei Vermeidung gleicher Strafe, jene Rechnungen Ende Juni jedes Jahres zur Ablage bereit gestellt sein müssen, damit die Lokal-Commissarien dieselben bei ihren Rundreisen abnehmen, und an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einsenden können.

1439. Cleve den 17. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die noch vorhandenen, von den Eigenthümern für die Schatzung, den Aemtern zur Verpachtung überlassenen Höfe, Ländereien ic., wird von den Beamten ausführliche Auskunft erfordert.

1440. Cleve den 8. August 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, nebst Warnung vor falschen Nachschlägen, die spanischen ganzen und halben Pistoletten, die düsseldorfer ganzen und halben Stüber- und die paderborn'schen 6 und 4 Pfennig-Stücke wiederholt verrufen werden, und jedem, welcher im Handel und Wandel verurufene Münzen wahrnimmt, dessen Anzeigung, bei zehn Rthlr. Strafe, geboten wird. Zugleich wird auch neuerdings verordnet, daß die Kopfstücke nicht höher, als zu 12 Stüber, die Bagen nur zu 2½ Stbr. und die einfachen und dreifachen Petermännchen nur zu 1 und 3 Stüber coursiren dürfen.

1441. Cleve den 31. August 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Magistraten und Accise-Kassen wird ein neues Muster zu den vierteljährig von ihnen einzureichenden Nachweisen der gezahlten Invaliden-Gehälter mitgetheilt. In diese Nachweisen sind der Name und Aufenthaltsort des Invaliden, sein Gehalt und die Kasse, wo er es empfangen, so wie der Name des Offiziers, bei welchem er sich melden muß, aufzunehmen.

1442. Cleve den 5. September 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Erben verstorbener königl. Beamten darf von den, das Gehalt der Letztern zahlenden, Rendanten, unter dem Nachtheil der Erstattung aus eigenen Mitteln, mehr nicht, als das Sterbequartal ausgezahlt werden.

1443. Cleve den 8. October 1743.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der in der Brüchten-Ordnung vom Jahr 1719 und in dem desfallsigen Reglement vom 18. Jan. 1726 (No. 836 und 1002 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, werden die Justizbehörden zur strengeren Beachtung derselben um so mehr aufgefordert, als es auffallend ist, daß aus manchen Aemtern, anstatt der Brüchtenprotokolle nur die Anzeigen eintreffen, daß keine ordinaire brüchtenfällige Excesse vorgefallen seien, indem es kaum zu begreifen ist, daß in Zeiträumen von halben, ganzen und mehreren Jahren keine Real- oder Verbal-Injurien, Entheiligungen der Sonn- und Fest-Tage, Erzielungen unehelicher Kinder, frühzeitiger Beischlaf der Verlobten, oder Contraventionen der, wegen Dienstfuhren u. a. Gegenständen, erlassenen obrigkeitlichen Befehle u. a. dergleichen geringe Excesse, vorgefallen sein sollten.

1444. Cleve den 31. October 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Infanterie-Regimentern soll künftig, außer den ihnen marsch-ordonnanzmäßig per Compagnie zustehenden 4 Vorspannwagen, wenn sie sich in ihren Garnisonen zusammenziehen, oder wenn sie zur General-Revüe marschiren, noch 3 Wagen, wenn sie aber in ihre Quartiere zurückkehren, nur 1 Wagen, mithin im Ganzen per Compagnie resp. 7 und 5 Vorspannwagen gestellt werden.

1445. Cleve den 25. November 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der jetzt stattfindenden Anschaffung der Remonte-Pferde für die Dragoner-Regimenter, durch deren Ankauf im Lande, wird es den Unterthanen und Roßhändlern aufs strengste verboten, die tüchtigen Dragoner-Pferde außer Landes zu verkaufen.

1446. Cleve den 5. Dezember 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den
 5. Dez. 1743, wonach denjenigen Unterthanen, welche Sol-
 daten sind, ihr etwa besitzendes Erbe oder Vermögen nicht
 eher verabsolgt werden darf, bis sie hierzu einen Consens
 ihres Regiments-Commandeurs beibringen. (Conf. Mhl.
 Cont. II, pag. 169.)

1447. Cleve den 16. Dezember 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Den Haupt- und Unter-Pächtern der königl. Mühlen
 wird es aufs strengste untersagt, die ihnen zugewiesenen
 zwangspflichtigen Mahlgenossen, gegen den Inhalt des ema-
 nirten neuen Mühlen-Reglements — (welches bestimmt:
 daß die Müller, wenn sie ihren Mahlgästen binnen 3 Ta-
 gen kein Mehl verschaffen können, denselben einen Freizettel
 ertheilen müssen, um ihr Korn anderwärts mahlen zu lassen) —
 nicht ferner durch Vorenthaltung solcher Freizettel oder
 durch Einbehaltung des Mahllohnes (Molters), für das auf
 andern Mühlen gemahlene Korn, zu benachtheiligen.

1448. Cleve den 5. Januar 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Unter wiederholter Erinnerung an die genauere Beach-
 tung der wegen des Vorspannes erlassenen Vorschriften, wird
 nochmals ausdrücklich befohlen, daß aller zu Militair-
 Transporten ohne Vorspannpaß gestellte Vorspann, entwe-
 der von den Requirenten baar bezahlt, oder in besondern
 Liquidationen bergestalt nachgewiesen werden muß, daß die
 zur Erstattung der Kosten verpflichteten Regimente daraus
 genau entnommen werden können.

1449. Cleve den 30. Januar 1744.

Königl. Regierung.
 Den Patronen und den mit Wahlrecht versehenen Kir-
 chen-Gemeinden wird es verboten, zu den ewangel. luther.

Prediger-Stellen solche Candidaten, welche zu Wittenberg studirt haben, zu befördern, und sollen sie, bei fiskalischer Strafe, zur Beachtung der desfalls ergangenen Edikte angehalten werden.

1450. Cleve den 27. Februar 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch die zur Strafe des Staup-Besens verurtheilten Delinquenten ferner nicht mehr des Landes verwiesen, sondern lebenslänglich auf die Festung oder in ein Zuchthaus, wo sie zu leidlicher Arbeit angehalten werden müssen, gebracht werden sollen. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 169.)

1451. Cleve den 7. März 1744.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Verbote der Einföhrung, des Verkaufes und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender erneuert werden, und die königl. Academie der Wissenschaften angewiesen wird, für die gehörige Anzahl und Verbreitung der, zu verschiedenen Preisen und in mehrern Gattungen, von ihr verlegten Kalender zu sorgen.

1452. Cleve den 20. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, die Haltung der diesjährigen Amts- und Erben-Lage in den ersten Tagen Aprils vorzubereiten, den betreffenden Departementsrath davon zu benachrichtigen und, im Fall derselbe nicht erscheinen möchte, die Steuer-Umlage ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen, auch das desfallige Protokoll vor dem 25. April an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zur Ratifikation abzuschicken.

1453. Cleve den 23. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den Steuer-Umlagen dürfen nur die reglement- und verordnungsmäßigen Posten zur Ausgabe gestellt werden; außergewöhnliche Kosten können nur dann passiren, wenn die Nothwendigkeit der Ausgabe von den Beamten motivirt, von den Departementsrätthen geprüft, und ihr Betrag festgestellt worden, auch die desfallige Verhandlung dem Steuer-Umlage-Protokoll beigefügt ist.

1454. Cleve den 25. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das öffentliche und heimliche Spielen in fremden und auch in denjenigen Lotterien, deren Ziehung im Lande mit der Beschränkung gestattet ist, daß die Unternehmer der Letztern keine Loose im Inlande absetzen wird, unter Erneuerung des Edictes vom 8. Juni 1731 (Nro. 1119 d. S.), wiederholt bei Verlust des Einsatzes und des Gewinnes für die Spielenden und bei willkürlicher Bestrafung der Lotterieunternehmer verboten.

1455. Cleve den 26. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Spezial-Brüchten-Rendanten wird eine ausführliche Instruktion und ein Muster zur Anfertigung der von ihnen jährlich einzureichenden Brüchten-Rechnungen mitgetheilt.

Bemerk. In dem Schema zu den Brüchten-Rechnungen werden folgende Ausgabe-Titel aufgeführt, nämlich: Ausgaben zu den königl. Rentheien; an Gehälter; zum Antheil, so einige an den Brüchten haben, als den 7., 10. oder 20. Pfennig; ad Aerarium Ecclesiasticum; an Bau- und Reparatur-Kosten (der Gefängnisse); an Alzungskosten (der Gefangenen); an Pensionen; an Sportuln auch criminal- und fiscalischen Prozeßkosten, desgleichen für ärztliche Untersuchung der gefundenen Leichen, und zuletzt, insgemein zu allerhand extraordinairern Ausgaben. Außerdem wird auch

der Werth des Goldguldens zu 1 Rthlr. 18 Stbr. clevisch als Reductions-Sag bestimmt.

1456. Cleve den 2. April 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 15. Februar d. J. erlassenen Deklaration des Art. 8 des Wechsel-Edictes de 1724, wodurch für künftige Fälle bestimmt wird, daß, wenn Frauen sich für ihre Ehemänner, die keine Kaufleute sind, wechselmäßig verbürgen wollen, dieses nur dann gültig geschehen kann, wenn den Frauen nicht nur die ihnen zustehenden Jura und Privilegia erklärt worden sind, sondern dieselben auch mittelst eines Eides auf letztere verzichtet haben, und daß ohne dergleichen Erklärung und eidliche Berzichtleistung keine Action gegen die Frauen, wegen der von ihnen mitunterschiedenen Wechsel, stattfinden soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 175.)

1457. Cleve den 16. April 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Februar c. a. erlassenen Edictes, wonach allen, sowohl vor als nach der Revokation des Edictes von Nantes (1685), aus Frankreich ausgewanderten und der evangelisch-reformirten Religion zugethanen Personen und ihren Descendenten, sie mögen jetzt kommen, woher sie wollen, wenn sie sich in den königl. Landen niederlassen und Vermögen mitbringen, oder durch nützliche Wissenschaften und Gewerbe subsistiren können, die den französischen Refugiés bewilligten Privilegien und Freiheiten zu Theil, und dieselben bei den französischen Colonien angenommen werden sollen. (S. Myl. Cont. II, pag. 177.)

1458. Cleve den 21. April 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die neuerdings in den churfölnischen Landen geschlagenen, unterhältig befundenen 1 Stüber, Stücke werden verrufen.

1459. Cleve den 11. Mai 1744.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 7. April c. a. erlassenen, erneuerten Patentes, wegen Verhütung der Schulden = Erweckung durch Capitaine, Subalternen und Unteroffiziere und Soldaten, welches vierteljährig wiederholt verkündet werden soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 181.)

1460. Cleve den 23. Juli 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 16. Juni c. a. erlassenen königl. Deklaration der Concurß = Ordnung, wonach den Regiments = Cassen, wegen des an Liferanten geleisteten Vorschusses, gleich andern königlichen Immediat = Cassen, in Concurßfällen, die Priorität vor andern Gläubigern zustehen soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 181.)

1461. Cleve den 3. August 1744.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

Denjenigen Militärpersonen, welche auf den Grund königl. Cabinets = Ordres künftig Vorspann erhalten, soll, wenn sie die Vorspanner 24 Stunden warten lassen, der Vorspann nicht eher gestellt werden, bis sie das regulativmäßige Wartegeld erlegt haben; auch soll über den, zum Transport von Rekruten oder frankten Soldaten, auf Requisition der Commando = Führer, gestellten Vorspann jedsmahl die specificirte Nachweise gleich nach der Vorspann = Bestellung eingesandt werden.

1462. Cleve den 13. August 1744.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Einführung und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender muß durch strengere Verfolgung und Bestrafung der Contravenienten besser, wie seither, gehandhabt werden.

1463. Cleve den 31. August 1744.

Königl. Regierung.

Bei den gegenwärtigen Kriegszeiten soll die desfalls übliche Fürbitte in das gewöhnliche Kirchengebet wieder eingeschaltet, und derselben ein, den Zeitumständen angemessener, Wunsch angehängt werden.

Bemerk. Wegen des am 4. Juni 1745 bei Friedberg erfochtenen Sieges über die österreichisch- und sächsischen Armeen ist am 14. Juni ej. a. ein öffentliches Dankfest, mittelst feierlicher Absingung des Te Deum laudamus, angeordnet, und am 18. October ej. a. ist ein Gleiches nebst Haltung einer Predigt, wegen eines am 30. September wiederholten Sieges zwischen Sorr und Prauschnitz in Böhmen befohlen; sodann auch am 6., 8. und 13. Januar 1746 die Bekanntmachung des mit Oestreich und Sachsen abgeschlossenen Friedens, so wie die kirchliche Feier zweier Dankfeste, wegen der siegreichen Einnahme von Dresden und wegen des abgeschlossenen Friedens, verfügt worden.

1464. Cleve den 2. November 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dggleich die Domainen-Steuern künftig nicht mehr von den Hauptpächtern bezahlt, sondern aus der Land-Renthe-Kasse an die Ober-Steuer-Kasse abgeführt werden sollen, so wird von den Beamten die Einsendung der Domainen-Steuer-Extracte, nach einem beigefügten veränderten Muster, dennoch verlangt und ihnen aufgegeben, die Prozent- und Emonitions-Gebühren nicht weiter an die Hauptpächter zu zahlen, da diese am Jahreschluß durch eine Anweisung auf die Obersteuer-Casse eingezogen werden sollen.

1465. Cleve den 17. November 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei dem ausgebrochenen Kriege entstandenen Gerüchte, daß die ausländischen Kaufleute, auf den Märkten und Messen in den königl. Landen, eine Unterbrechung der frühern Handelsfreiheiten u. a. Begünstigungen zu befürcht-

ten hätten, werden, unter feierlicher Zusicherung des Gegentheiles, wiederlegt.

1466. Cleve den 14. Januar 1745

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines für Cleve und Mark, wegen Verminderung der schädlichen Vögel, zu Berlin am 17. November 1744 erlassenen königl. Edictes folgenden Inhaltes: Unter Aufhebung der im Edicte vom 24. Januar 1726 verordneten Prämienzahlung wird bestimmt, daß jährlich am 21. Februar jeder ganze Bauer 4 Krähen oder Elstern und 15 Sperlinge, jeder halbe Bauer 2 Krähen oder Elstern und 10 Sperlinge, jeder Rdt̄her aber 8 Sperlinge (von den Krähen und Elstern die Klauen, von den Sperlingen aber die Köpfe) vor dem versammelten Gerichte seines Ortes, unentgeltlich abliefern muß; daß ebenfalls die Einwohner der Städte, welche Acker- oder Garten-Bau treiben, 15 Sperlingsköpfe an die Magistrate, und die Landjäger, Förster und Heide-läufer, jeder von 24 Elstern oder Krähen die Klauen an die Oberjäger jährlich abliefern muß; auch soll überall das An-nisten der Sperlinge verhindert, und die Nester der Krähen und Elstern zerstört werden. — Die Säumnigen sollen für jede im Ablieferungstermin fehlende Krähe oder Elster 2 Ggr. oder 5 Stüber, und für jeden Sperling 1 Stbr., für jedes gefundene werdende Elstern- oder Krähennest aber 40 Stbr. Strafe, zu Gunsten der Orts-Armen-Casse, erlegen.

Ueber die wirklich stattgefundenen Lieferungen müssen alljährlich genaue und specificirte Designationen eingesendet werden.

1467. Cleve den 14. Januar 1745.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dezember v. J. verkündigten General-Pardons für sämtliche, binnen 6 Monaten, sich wieder einfindende Deserteure und ausgetretene Enrollirte. Den, auf den Grund dieses General-Pardons, zurückkehrenden Deserteurs soll von ihren Compagnie-Chefs sofort 6 Rthlr. zu neuem Handgelde ausgezahlt werden.

1468. Cleve den 23. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Receptoren werden angewiesen, wie sie wegen der in der Steuer-Matrikel mit aufgeführten, und nicht zu erhebenden Steuerquoten der evangelischen Geistlichen, ihre Vergütung von der Obersteuer-Kasse erwirken müssen.

1469. Cleve den 26. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden, unter Androhung von Geldstrafen für fernere Saumseligkeiten, angewiesen, die sämtlichen rückständigen und auch die laufenden Steuer-Rechnungen pro. 17 $\frac{1}{2}$, ohne weitem Verzug, zur Abnahme vorzulegen.

Bemerk. Durch eine am 15. April ej. a. an die Steuer-Empfänger erlassene besondere Verfügung, sind dieselben zur prompten Einsendung der Steuer-Gelder und Rechnungen an die Ober-Steuer-Kasse und resp. an die betreffenden Beamten angewiesen worden!

1470. Cleve den 26. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den gegenwärtigen Viehstand, nach seiner Zahl und Gattung, werden von den sämtlichen Beamten ausführliche und genaue Nachrichten erfordert.

Bemerk. Unterm 11. März ej. a. ist die Einsendung wöchentlicher Nachweisen über die Zahl des von der herrschenden Seuche weggerafften Viehes befohlen worden.

1471. Cleve den 19. März 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer königl. Bestimmung vom 7. d. M. sollen, zur Beförderung der Circulation der guten Silber-Münzen, die feinen, nach dem Leipziger Münzfuße geprägten, chur-brandenburg'schen, braunschweig- und sächsischen $\frac{2}{3}$ Stücke,

sowohl bei den königl. Kassen, als im Handel und Wandel, zu 16 Gr. 6 pf. empfangen und ausgegeben werden.

1472. Cleve den 30. März 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die regulativmäßigen Meilen- und Bartegelder der Vorspänner, und über die Diäten der Beamten, gelegentlich der Reisen Sr. Maj. des Königs, müssen die Liquidationen längstens binnen 4 Wochen nach der Vorspannung eingesandt, im Säumnungsfalle aber der Betrag der Kosten von den betreffenden Beamten aus eignen Mitteln bezahlt werden.

1473. Cleve den 22. April 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der herrschenden Vieh-Seuche sollen in den davon befallenen Orten die Hunde festgelegt und die frei umherlaufenden getödtet werden, damit diese das gefallene Vieh nicht ausscharren und fressen und die Verbreitung böser Dünste veranlassen; das verreckte Vieh muß, ehe es in Fäulniß übergethet, 5 Fuß tief verscharret, und darf kein fremdes Vieh ohne Attest, daß es von gesunden Ställen komme, weder ein noch durchgelassen werden.

Bemerk. Unterm 6. Mai 1745 ist die Trennung des gesunden Viehes von dem erkrankten, sowohl auf den Wiesen als in den Ställen befohlen, sodann auch das allgemeine Edikt vom 28. Dezember 1746, (s. Nyl. Cont. III, pag. 131.) wegen desselben Gegenstandes publicirt, und späterhin sind, am 27. Februar 1748 und 5. Januar 1750, die obigen Vorschriften wiederholt, so wie auch die Sperrung der vor der Seuche inficirten Dörfer und Höfe ic. verfügt worden.

1474. Cleve den 22. April 1745.

Königl. Regierungs-Commission.

Die cleve-märkischen Lehenleute, die zufolge königl. Bestimmung verzinßliche Capital-Vorschüsse auf ihre Lehen-

Canons leisten sollen, und welche Letztere, bis zur Rückzahlung des Capitals, gegen die Zinsen Beträge jährlich in Aufrechnung zu bringen sind, sollen an die prompte Einzahlung der noch rückständigen Capitalbeträge erinnert werden.

Bemerk. Unterm 27. Januar 1746 ist gleichmäßig bekannt gemacht worden, daß gegen Ende Mai die oben bezeichneten Capital-Vorschüsse den königl. Vasallen refundirt werden sollen, welche daher, von künftigem Trinitatis an, die Lehen-Pferde-Gelder wieder nach dem vorigen Fuß entrichten müssen.

1475. Cleve den 13. Mai 1745.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin den 27. März 1745 erneuerten Cartels mit des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl., wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, und wegen Enthaltung aller gewaltsamen und listigen Werbungen in den gegenseitigen Landesgebieten während der nächsten 6 Jahre.

Bemerk. Am 21. Januar 1751 ist das obige Cartel auf fernere 6 Jahre prolongirt worden.

1476. Cleve den 22. Juli 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der zu Altena, Dahle und Evinghausen, durch einen allerhöchst genehmigten Vertrag, in einem gemeinschaftlichen Verbande (unter der Firma: Altena'sche Draht-Stapel-Compagnie, Reidemeister und Fabrikanten) bestehenden Drahtfabriken, wird es den cleve-, mark- und mörsischen Kaufleuten bei 100 Dukaten Strafe verboten, aus dem Auslande diejenigen Draht-Sorten zu beziehen, welche an den vorgeannten Orten fabrizirt werden. Die Behörden werden angewiesen, auf Requisition des Magistrates zu Altena, den von inländischen Kaufleuten bezogen werdenden fremden Draht, sofort anzuhalten und nach Altena zur Untersuchung ausfolgen zu lassen, auch die Conravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Erneuert am 18. Januar 1772, 6. August 1802 und 1. Dezember 1807.

1477. Cleve den 5. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der seit dem November v. J. in dem Herzogthum Cleve und in dem Fürstenthum Moers herrschenden Viehseuche und zur Abwendung eines künftigen Viehmangels, darf bis auf nähere Verordnung keine Gattung reconvalescirtes Hornvieh überhaupt ferner mehr ausser Landes geführt, und sollen auch keine einländischen Kälber mehr geschlachtet werden. Die Einbringung und Schlachtung fremder Kälber, so wie der Handel mit dem übrigen fetten und magern Vieh bleibt jedoch ungehindert.

Bemerk. Am 30. ej. m. sind Heil- und Abwendungsmittel in obiger Beziehung publicirt worden.

1478. Cleve den 17. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Amte und in jeder Jurisdiction geleistet werdenden Hand- und Spann-Dienste an die Drosten, Richter und Bögte, wird eine genaue Nachweise mit Angabe von wem, und an wen die Leistung geschiehet, und ob, und wie viel Geld dafür gezahlt werden muß, eingefordert.

1479. Cleve den 23. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Clevischen, zufolge des Reglements vom 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.), auf der Einführung fremden fetten Hornviehes haftende Licent-Abgabe von 10 Rthlr. per Stück soll, wegen der herrschenden Viehseuche, und bis dahin, daß hinlängliches einländisches Vieh zum Schlachten wieder vorhanden ist, und deshalb nähere Verordnung ergehen wird, künftig nicht mehr erhoben werden; dagegen muß aber die gewöhnliche Vieh-Licent-Abgabe, nämlich der 50ste Pfennig, bei Strafe der Confiskation und 150 Rthlr. Brüche, fortwährend entrichtet werden. Vor der Production eines gedruckten Passportes vom Licent-Comptoir, darf daher der Accise-Zettel zum Schlachten des Viehes nicht ertheilt werden.

1480. Cleve den 2. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Wir haben seit einiger Zeit, aus denen Uns zugekommenen Berichten, höchst mißfällig vernehmen müssen, auch bey angestellter Untersuchung wahr zu seyn befunden, daß die Mühlen-Pächtere und deren Mühlen-Knechte, Unserm allergnädigst emanirten Mühlen-Reglement und sonstigen Verordnungen, gerade entgegen, sich seit einiger Zeit strafbarer Weise unterstanden, die ihren Mühlen zugelegte zwangspflichtige Mahlgenossen, nicht nur mit unrichtiger Mulfster-Maas hart zu drücken, sondern auch allerhand auf Plackerey- und Geldschneiderereyen auslauffende Neuerungen einzuführen, wie dann an einigen Orten die Mühler ihren Knechten, um nur geringen Lohn zu geben, ihnen das sogenannte Trindgeld von denen Mahlgenossen überlassen, und denenselben dadurch die freye Hand geben, nach Proportion der Quantitaet des zur Mühle kommenden Getreydes, sich jedesmahl 2, 3, 4, bis 8, Stüber bezahlen zu lassen, und gleichwohl die freywillige Mahlgenossen denen Zwangspflichtigen annoch vorziehen; Ueberdem aber, und ins besondere an einigen Orten, die böse Gewohnheit eingerissen, daß die Mühlen-Knechte auf dem sogenannten Fasten-Abend, jährlich Würste eingesamlet, und denen zwangspflichtigen Mahlgenossen die Größe dieser Würste, nach eigenem Willkühr, bis zu 5 Ellen lang, vorgeschrieben, oder den Preis davon wiederum nach eigenem Gutdüncken zu 5, 10, 15, 20 bis 30 Stbr gesetzt, und solches denen Leuten abgedrungen, in dieser Verweigerung aber die Leute mit schlechtem Geriff versehen, oder wohl gar vorzüglich das Mehl verdorben.“

Die Haupt- und Unterpächter der Mühlen, so wie die sämtlichen Lokal-Behörden, werden angewiesen und ermächtigt, den vorbezeichneten Regelwidrigkeiten ernstlichst zu steuern und, im Falle der Fruchtlosigkeit ihrer Einschreitungen, die Contravenienten bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

1481. Cleve den 7. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der frühern Berrufungs-Edikte, wird es wiederholt verboten, neue halbe Bagen- oder 2 Kreuzer-

Stücke, düsseldorfer ganze und halbe Stüber und kölnische Stüber, bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 1 Rthlr. für jedes Stück, in's Land einzubringen, zu empfangen und auszugeben. Zugleich werden auch die Accise- und Zoll-Beamten angewiesen, bei den ihnen obliegenden Waaren-Visitationen auf die Einfuhr verrufener Münzen Acht zu haben, und jede Contravention pflichtmäßig anzuzeigen.

1482. Cleve den 9. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der herrschenden Vieh-Scnche wird die strenge Beachtung des am 27. Aug. 1704 erlassenen und am 30. Oct. 1724 erneuerten Ediktes (Nro. 536 d. S.), wegen des verbotenen Auf- und Vorkaufens und Ausführens der Häute und Felle, befohlen, und soll dasselbe neuerdings publicirt werden.

1483. Cleve den 12. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die früheren, zuletzt unterm 16. November 1740 (Nro. 1381 d. S.) geschärften, Verordnungen, wegen der den Beamten, Bürgern und Bauern obliegenden Verpflichtungen, rücksichtlich der Wiederverhaftung der Deserteure, werden erneuert, und deren pünktliche Beachtung, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, befohlen. Die bei Nachsetzung der Deserteure fleißigen Individuen sollen die ediktmäßigen Belohnungen sofort erhalten, jene aber, welche die Desertion befördern, oder den Deserteuren durchhelfen, sollen am Leben gestraft werden.

Erneuert am 28. Februar 1746.

1484. Cleve den 13. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Vervielfältigung der, Behufs des Seidenbaues, bereits vorhandenen Pflanzungen von weissen Maulbeer-Bäumen, wird deren Ausführung außer Landes nicht nur

verboten, sondern den Beamten auch aufgegeben, die Gutsbesitzer und Magistrate aufzumuntern, auf ihrem eigenen und der Städte Grundeigenthum, an geeigneten, der Hütung und dem Ackerbau unschädlichen, Orten dergleichen Pflanzungen anzulegen, wozu sie die Bäume, zu billigem, im Verhältniß ihrer Größe zu bedingendem Preise, aus den bereits vorhandenen Plantagen beziehen können.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Circulare sind die Domainen-Hauptpächter aufgefordert worden, Behufs der Einrichtung dergleichen Pflanzungen, in den königl. Rentereien, Schlütereien oder Aemtern, unter Beifügung der Kostenanschläge, geeignete Vorschläge zu thun; sodann ist auch am 16. Mai 1746 von den Lokalbehörden Auskunft über die Fortschritte der Pflanzungen gefordert worden.

1485. Cleve den 3. Januar 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die zu Gunsten der Richter in den Aemtern und Jurisdiktionen, während der letzten 6 Jahre, für außerordentliche Leistungen, mittelst eines Firums, oder auf den Grund ihrer Liquidationen, bei den Steuer-Umlagen mit-repartirten Entschädigungen, sodann auch über die den Richtern und den Gerichtschreibern gleichmäßig bewilligten Vergütungen für Schreibmaterialien, wird von den Beamten eine Nachweise erfordert, um in diesen Beziehungen eine allgemeine Bestimmung treffen zu können.

1486. Cleve den 28. Januar 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen königl. Unterthanen, welche zur See handeln und durch die ostendischen Armateurs, mittelst Wegnahme und Aufbringung ihrer Schiffe und Effekten während des Krieges, Schaden gelitten haben, werden aufgefordert, über den gegenwärtigen Aufenthalt und Zustand der ihnen weggenommenen Schiffe, Leute und Effekten möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, und sowohl deshalb authentische Nachrichten, als auch richtige Liquidationen des erlittenen Schadens, baldmöglichst einzureichen.

1487. Cleve den 22. Februar 1746.

Königl. Regierung.

Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, welche über ein Jahr alt sind, dürfen künftig aus königl. Kassen nicht mehr bezahlt werden, und ist jeder, bei Verlust seiner Forderung, verpflichtet, Letztere ohne Zeitverlust anzumelden.

1488. Cleve den 8. März 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem wieder stattfindenden Gebrauche der verbotenen Handmühlen, deren mehrere sogar, ohne spezielle Concession, öffentlich als Grütmühlen gebraucht werden, werden die frühern desfallsigen Bestimmungen (Nr. 1314 d. G.) nicht nur erneuert, sondern wird auch den Beamten die jetzige und alljährlich zu erneuernde genaue Visitation ihrer Districte, und die Wegnahme und Zerstörung der vorgefundenen Handmühlen aufs strengste befohlen.

1489. Cleve den 18. März 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das unterm 18. März 1743 (Nro. 1428 d. G.) modificirte Verbot der Pferde-Ausführung wird zurückgenommen, und den Unterthanen in Beziehung auf die Veräußerung ihrer Pferde völlige Freiheit gestattet.

1490. Cleve den 21. März 1746.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß durch den am 25. Dezember v. J. mit Polen geschlossenen Frieden, das im Jahr 1741 mit dieser Macht errichtete Cartel, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs, wieder in seine völlige Kraft getreten, und genau zu beobachten sei.

1491. Cleve den 31. März 1746.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 12. d. M. verkündeten, unbedingten General-Pardons für alle in den königl. Militair-Dienst zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrollirte.

Bemerk. Die Wirkungen dieses General-Pardons sind durch ein besonderes Edikt vom 6. Nov. ej. a. allen denjenigen Deserteurs ic. zugesichert worden, die bis zum 1. Mai 1747 sich wieder einfänden. (Conf. Wyl. Cont. III, pag. 71 und 91.)

1492. Cleve den 10. Juni 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Fällen, wo Militair-Commando's, ohne vorschriftsmäßige Marsch-Ordre des Regiments-Chefs, sich eigenmächtig einquartieren und Vorspann, Fourage und Lagerstroh verlangen und erhalten, soll davon dem Regimente schleunige Nachricht durch den Lokal-Beamten gegeben, und der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer die Liquidation über die geschehene Verabreichung eingereicht werden, um deren Betrag dem Regimente in Aurechnung zu bringen.

1493. Cleve den 20. Juni 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten, Haupt- u. a. Pächter sollen ihre Vorstellungen über Domainen-Pacht-Sachen ferner nicht mehr unmittelbar an Se. Maj. den König, sondern an das General-Direktorium richten, welches das deshalb Erforderliche weiter veranlassen wird.

1494. Cleve den 21. Juni 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der stattgefundenen Einrichtung von Wollmärkten in

den durch die Intelligenzblätter bezeichneten Städten, *) und um das bereits im Hausir=Edikte vom 31. Januar 1726 (Nro. 1012 d. S.) enthaltene, jetzt erneuerte Verbot der Ausfuhr der inländischen Wolle in fortdauerndem Andenken zu erhalten, soll das bezeichnete Hausir=Edikt künftig jährlich wiederholt publicirt und strenge gehandhabt werden.

*) Diese sind in der Verordnung vom 16. Juli 1753 wiederholt genannt.

1495. Oleve den 15. Juli 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen=Kammer.
 Publikation einer königl. zu Potsdam am 23. v. M. an sämtliche Regiments=Chefs erlassenen Ordre, wodurch diese angewiesen werden, allen zu den Regimentern gehörigen Leuten, in so fern sie über 19 Jahr alt sind und im Lande heirathen wollen, die Trauscheine unweigerlich und unentgeltlich verabsolgen zu lassen, und wodurch zugleich die Civilbehörden beauftragt werden, auf die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen, und jede Contravention zur immediaten Anzeige zu bringen.

1496. Oleve den 21. Juli 1746.

Königl. Regierung.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen geschärften Ediktes, wodurch jenes vom 7. April 1744 (Nro. 1459 d. S.), wegen der unerlaubten Schulden=Erweckung durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nicht nur erneuert, sondern auch bestimmt wird, daß diejenigen, welche den Offizieren, ohne Consens ihrer Chefs, Geld oder Waaren leihen und borgen, neben dem Verlust ihrer Forдерungen, zum Besten frommer Stiftungen, zu 50 Dukaten Strafe an die Invaliden=Casse, oder, im Fall der Unvermögenheit, zu verhältnismäßiger Gefängnißhaft, verurtheilt werden sollen. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 75.)

Bemerk. Zufolge besonderer Verfügung der königl. Regierung vom 28. Juli ej. a. soll dieses Edikt in sämtl.

lichen reformirten, lutherischen und katholischen Kirchen, drei Sonntage nach einander, öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden.

1497. Cleve den 18. August 1746.

Königl. Regierung.

Bei der, den Mitgliedern jedes Gerichtes oder Magistrates obliegenden Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Depositen=Casse, wird von den Lokal=Justizbehörden Auskunft darüber verlangt, ob desfalls eine hinlängliche Caution gestellt worden, und ob die Depositen=Gelder gegen hinreichende Sicherheit rentbar ausgeliehen werden.

1498. Cleve den 22. August 1746.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen Edictes, wonach die Unterthanen adlichen Standes, nach zurückgelegtem 20sten Jahre, überall für großjährig gehalten werden sollen, und denselben die Ausübung aller Majorennitäts=Rechte zustehen soll. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 83.)

1499. Cleve den 22. September 1746.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Die durch die Reisen Sr. Maj. des Königs in den Jahren 1740 und 1742 verursachten Borspann= ic. Kosten, werden den betreffenden Aemtern auf die Ober=Steuer=Kasse zur Auszahlung an die Betheiligten angewiesen.

1500. Cleve den 7. November 1746.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung der, seither vernachlässigten, Uebung des Gesanges sollen künftig in Gymnasien und Schulen wöchentlich dreimal Sing=Stunden gehalten werden.